



MERKBLATT Praxisverkauf

Vorstandsbeschluss vom 21.04.09

1	Einleitung.....	2
2	Zulassungsverzicht.....	2
2.1	Bestehen der Zulassung.....	2
2.2	Verzichtserklärung.....	2
3	Ausschreibungsantrag.....	3
4	Nachfolgefähige Praxis.....	3
5	Zulassungsfähiger Nachfolger.....	4
6	Kriterien der Bewerber für die Bewerberauswahl nach § 103 Absatz 4 SGB V.....	4
6.1	Berufliche Eignung.....	4
6.2	Approbationsalter.....	4
6.3	Dauer der Tätigkeit.....	4
6.4	Warteliste.....	4
6.5	Angestellte PP/ KJP.....	5
6.6	Familiäre Privilegierung.....	5
6.7	Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (Absatz 4).....	5
6.8	Interessen der verbleibenden Partner einer Gemeinschaftspraxis (Absatz 6).....	5
6.9	Wirtschaftliches Interesse des Praxisveräußerers.....	6
6.9.1	Begrenzung auf den Verkehrswert.....	6
6.9.2	Zustandekommen eines zivilrechtlichen Kaufvertrages.....	6
6.9.3	Bestimmung der Höhe des Verkehrswertes.....	7
6.9.4	Berechnung des Verkehrswertes.....	7
6.9.5	Sittenwidrig überhöhter Praxiswert.....	8
7	Quellen.....	8

1 Einleitung

In überversorgten, d.h. gesperrten Planungsbereichen wie Berlin sind die Möglichkeiten für bislang nicht zugelassene Mitglieder zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung begrenzt. Mögliche Wege sind:

- die Zulassung nach Praxisübergabe (Praxiskauf)
- die Zulassung aufgrund von Sonderbedarfstatbeständen
- das Job-Sharing mit einem bereits zugelassenen Kollegen

Im Folgenden soll der rechtliche Rahmen der Möglichkeit des Zulassungserwerbes im Rahmen der Praxisnachfolge erörtert werden. Voraussetzungen für die Fortführung einer vertragspsychotherapeutischen Praxis sind zunächst der Zulassungsverzicht, die Ausschreibung des Praxissitzes und das Fortbestehen einer nachfolgefähigen Praxis. Nach der Durchführung des ordnungsgemäßen Zulassungsverfahrens durch den Zulassungsausschuss der jeweiligen Landes-KV wird dem nach den gesetzlichen Kriterien ausgewählten Bewerber die Zulassung erteilt.

Die folgenden Ausführungen dienen zur Erstorientierung zum Thema Praxisverkauf und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine rechtliche Bewertung hängt immer von den Details im Einzelfall ab.

Die Kammer muss die Interessen der Abgeber wie der Erwerber einer Praxis vertreten, daher legt sie ihren Mitgliedern nahe, bei Beratungsbedarf über eine allgemeine Orientierung hinaus im konkreten Einzelfall individuelle unabhängige juristische Beratung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt einzuholen.

2 Zulassungsverzicht

2.1 Bestehen der Zulassung

Voraussetzung der Anwendung der Praxisnachfolgeregelung aus § 103 Abs. 4,5,6 SGB V ist zunächst, dass der bisherige Praxisinhaber im Besitz einer Zulassung war. Im Falle des beabsichtigten Verzichts, was den Regelfall der Praxisnachfolge darstellt, muss der Abgeber bis zum Zeitpunkt der Nachfolge noch im Besitz einer Zulassung sein. Eine Praxisnachfolge kommt darüber hinaus auch in Betracht, wenn die Zulassung durch Tod oder Entziehung endet.

2.2 Verzichtserklärung

Der Zulassungsverzicht bedarf einer entsprechenden Erklärung des bisherigen Praxisinhabers. **Wird der Verzicht ohne Bedingung (unbedingt) erklärt, so ist er unwiderruflich.** Das heißt, die Zulassung erlischt auch dann, wenn das Nachfolgeverfahren scheitert. Daher wird in der Praxis in der Regel der Verzicht unter der Bedingung der bestandskräftigen Zulassung eines Nachfolgers und des Abschlusses eines Übernahmevertrages erklärt. Das Gesetz kennt nur diese Möglichkeit und lässt keinen Raum für eine „Probeausschreibung“, bei der ein Verzicht lediglich angekündigt wird.¹ Auch der Verzicht unter der Bedingung der Zulassung eines bestimmten Kandidaten wird für unzulässig erachtet, da die Bewerberauswahl allein dem Zulassungsausschuss nach den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien obliegt.²

¹ herrschende Meinung, aber umstritten. Nachweise bei Pawlita in juris PK-SGB V, § 103, Rn. 40, 51.

² Pawlita in juris PK-SGB V, § 103, Rn. 50.

3 Ausschreibungsantrag

Für eine rechtmäßige Nachbesetzung ist die Ausschreibung unerlässliche Voraussetzung. **Die Ausschreibung des frei werdenden Praxissitzes findet nur auf Antrag statt.** Wird kein Antrag gestellt, so erlischt die Zulassung. Antragsberechtigt sind der bisherige Praxisinhaber (im Todesfalle dessen Erben) sowie die nach dem Ausscheiden des Vertrags-PP/-KJP verbleibenden Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft. Da der Ausschreibungsantrag Voraussetzung für das Nachbesetzungsverfahren ist, bleibt er ein Machtmittel in der Hand der ausscheidenden PP/ KJP.³ Sie können den Antrag in jeder Lage des Verfahrens, zumindest aber bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses⁴, zurückzunehmen. Mit Eingang der Rücknahmeerklärung bei der KV und dem Zulassungsausschuss endet dann das Nachbesetzungsverfahren automatisch.⁵

4 Nachfolgefähige Praxis

Praxis und Vertragsarztsitz sind rechtlich getrennt zu betrachten. Die Praxis ist verkäuflich, da sie Eigentum im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes darstellt. Die Zulassung ist hingegen nicht eigentumsfähig und damit auch nicht verkäuflich, denn sie wird -vereinfacht gesprochen- vom Staat kostenlos vergeben.

Voraussetzung einer Praxisnachfolge ist eine tatsächlich existierende fortführungsfähige Praxis. Dazu gehören unter anderem Praxisräume, Sprechzeiten und tatsächliche vertrags-therapeutische Tätigkeit.⁶ Eine nachfolgefähige Praxis ist nach Ansicht der KV⁷ nur bei mindestens 10 Behandlungsfällen pro Quartal gegeben. Die Praxis soll nach Auffassung der Kammer mit dem gesamten Patientenstamm (privat und gesetzlich Versicherte sowie Selbstzahler) an den Nachfolger übergeben werden. Hierbei ist § 24 der Berufsordnung zu beachten: Aus Gründen der Schweigepflicht ist vor der Übergabe das schriftliche Einverständnis der Patienten einzuholen.

Ob eine **nachfolgefähige** Praxis auch dann vorliegt, wenn sich die **Praxisräume in privat genutzten Räumlichkeiten** befinden, ist **zweifelhaft**. Das dürfte jedenfalls nur dann infrage kommen, wenn der Veräußerer sich damit einverstanden erklärt, dass der vom Zulassungsausschuss auszuwählende Nachfolger für eine nicht unerhebliche Zeit eben diese Praxisräume nutzt.

Fachliche Identität des Erwerbers mit dem Veräußerer muss nur insoweit vorliegen, als der bisherige Teil der Sicherstellung der Versorgung weitergeführt werden kann. So besteht beispielsweise für PP die Möglichkeit, die Praxis einer Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin zu übernehmen, nicht aber für KJP.⁸ Verfahrensidentität des Bewerbers mit dem Vorgänger ist nicht notwendigerweise erforderlich, d.h. dass bspw. eine VT-Praxis nicht notwendigerweise an eine/n VTler weitergegeben werden muss⁹.

³ Rüping/ Mittelstaedt, Abgabe, Kauf und Bewertung psychotherapeutischer Praxen, 2008, S. 51.

⁴ Pawlita in juris PK-SGB V, § 103, Rn. 40, 51, Pawlita hält eine spätere Rücknahme für unzulässig, da es sonst der Verkäufer in der Hand hätte, einen ihm nicht genehmen Nachfolger zu verhindern.

⁵ Rüping/ Mittelstaedt, Abgabe, Kauf und Bewertung psychotherapeutischer Praxen, 2008, S. 51.

⁶ siehe BSG Urteil vom 08.02.2002, Az.: L 5 KA 382/02, Rn. 32.

⁷ So bei der Veranstaltung KV zum Praxisverkauf am 04.03.09 über die Praxis des Zulassungsausschusses

⁸ siehe SG Marburg, Urteil vom 11.10.2006, Az.: S 12 KA 732/06.

⁹ Pawlita in juris PK-SGB V, § 103, Rn. 53.

5 Zulassungsfähiger Nachfolger

Um zu den auswählbaren Bewerber zu gehören, muss der Kandidat die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, geregelt in den §§ 18 ff. Ärzte-ZV, erfüllen. Der Bewerber muss zudem bereit sein, die ausgeschriebene Praxis fortzuführen (Fortführungswille).¹⁰ Nach Mitteilung der KV Berlin ist eine tatsächliche Fortführung erforderlich, d.h. für den Erwerber kommt ein Umzug in andere Räumlichkeiten frühestens nach 2 Quartalen in Betracht. Aus Sicht der Kammer ist auch für die weitere Zeit für den Erhalt der wohnortnahen Versorgung durch den Praxisnachfolger Sorge zu tragen.

6 Kriterien der Bewerber für die Bewerberauswahl nach § 103 Absatz 4 SGB V

Der Nachfolgebewerber hat (auch und gerade als der präferierte Meistbietende) **keinen rechtlichen Anspruch auf Erteilung der Zulassung**. Die Grundrechte auf Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 des Grundgesetzes sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung aus Art. 3 des Grundgesetzes, die jeder Bewerber für sich in Anspruch nehmen kann, gewähren jedoch einen Anspruch auf Chancengleichheit. Das heißt, dass keiner der einzelnen Bewerber unter Verstoß gegen die Auswahlkriterien übergangen werden darf. Zu bedenken ist, dass **die Zulassung nicht verkäuflich ist, sondern nur die Praxis an sich. Daher gilt, dass bei der Erteilung der Zulassung keine Vertragsfreiheit besteht. Der Zulassungsausschuss ist wegen seines Behördencharakters strikt an die durch Recht und Gesetz vorgegebenen Auswahlkriterien gebunden.** Diese sind in § 103 Abs. 4 S. 4 SGB V gesetzlich geregelt.

6.1 Berufliche Eignung

Gemäß sozialgerichtlicher Rechtsprechung gilt jeder Bewerber als geeignet, der die gleiche Qualifikation wie der Praxisabgeber aufweist (vgl. BSG, 14. 7. 1993, 6 RKA 71/91, zitiert nach juris, Rn. 19.20). Maßgeblich ist allein der Status als approbierter Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Die Noten finden keine Berücksichtigung.

6.2 Approbationsalter

Das Approbationsalter meint den Zeitraum seit dem Tag der Approbation. Das Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt der Approbation hingegen ist unerheblich, insofern ist die gesetzliche Bezeichnung missverständlich formuliert.

6.3 Dauer der Tätigkeit

Hierfür sind sämtliche Zeiten der Ausübung des Berufs als heilkundlich tätiger, in der Regel als approbierter Psychotherapeut zu berücksichtigen. Da dies zu Benachteiligungen der vor Inkrafttreten des PsychThG bereits tätigen Bewerber führen könnte, schlagen Rüping und Soffner¹¹ vor, Tätigkeiten bereits ab Diplomierung zu berücksichtigen, sofern sich diese als Patientenbehandlung im heilkundlichen Sinne einschließlich der Feststellung krankheitswertiger psychischer Störungen (siehe Definition des § 1 Abs. 3 PsychThG) darstellen. Die ambulante Ausübung von Psychotherapie aufgrund einer Heilpraktikererlaubnis im Delegations- oder Kostenerstattungsverfahren kommt nach dieser Ansicht ebenso in Betracht wie die Berücksichtigung der Ausübung von Psychotherapie in Beratungsstellen.

6.4 Warteliste

Auch die Dauer der Eintragung in die Warteliste wird berücksichtigt. Die Warteliste wird von

¹⁰ so BSG Urteil vom 29.09.1999, Az.: B 6 KA 1/99 R = BSGE 85, 1; bestätigt durch BSG Urteil vom 05.11.03, Az.: B 6 KA 11/03 R.

¹¹ Rüping, Uta; Soffner, Kristina, Nachbesetzung von VertragsPsychotherapeutenstellen: Chancengleichheit muss gewährt werden, Deutsches Ärzteblatt, PP, Ausgabe April 2008, Seite 160.

den KVn für jeden gesperrten Planungsbereich gesondert geführt. Auf Antrag der PP / KJP wird jeder im Arztregister eingetragene PP/ KJP aufgenommen. Dem Eintrag kommt als rein formales Kriterium weniger Bedeutung zu als den übrigen: Die Eintragung ist nicht zwingend notwendig; die Zulassung eines einzelnen Bewerbers würde nicht durch den fehlenden Wartelisteintrag rechtswidrig. Die Eintragung in die Warteliste darf außerdem nicht die Entscheidung des Zulassungsausschusses dominieren.¹² Andererseits kann die Dauer der Eintragung letztlich doch zum Zünglein an der Waage werden, wenn nach Abwägung der übrigen Kriterien eine Pattsituation vorliegt.

6.5 Angestellte PP/ KJP

War der Kandidat bisher als angestellter PP/ KJP des Praxisabgebers tätig, so ist das als weiteres Entscheidungskriterium, das für den Kandidaten spricht, zu berücksichtigen. Einige Autoren vertreten, angestellte PP / KJP sowie Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft genießen sogar generellen Vorzug vor allen anderen Bewerbern¹³. Diese Ansicht ist aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich. Die Bewerberauswahl würde dadurch faktisch dem altzugelassenen PP/KJP übertragen, was mit den Grundrechten der Bewerber auf Chancengleichheit (Art. 12, Art. 3 GG) nur schwer vereinbar sein dürfte.¹⁴ Eine Pflicht zur Übertragung der Zulassung auf den bisherigen Angestellten ergibt sich aus diesem Auswahlkriterium jedenfalls nicht.¹⁵

Der Gesetzgeber wollte Scheinanstellungen, die allein zum Zwecke der Praxisnachfolge erfolgen, ausschließen. Daher wird die Regelung für Partner der BAG (siehe Punkt 6.7) heranzuziehen sein. Das heißt, dass in der Regel die angestellte Tätigkeit für den Praxisabgeber erst nach 5 Jahren bei der Bewerberauswahl ins Gewicht fallen wird.

6.6 Familiäre Privilegierung

Ein weiteres Auswahlkriterium stellt die familiäre Bindung dar, wenn der Bewerber ein Kind oder Ehegatte des Veräußerers ist. In der Praxis des Zulassungsausschusses Berlin wird diesem Kriterium eine Vorrangstellung eingeräumt.

6.7 Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (Absatz 4)

Haben Veräußerer und Erwerber die Praxis bisher gemeinschaftlich geführt, so ist dies bei der Auswahl zu berücksichtigen. Für PartnerPP im Job-Sharing ist von Gesetzes wegen eine mindestens 5jährige Zusammenarbeit vorgesehen (§ 101 Abs. 3 S. 4 SGB V) um für ein separates Auswahlkriterium erhalten zu können. Dies ist gesetzlich unsystematisch, da Angestellte bevorzugt werden würden. Zur verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes wird daher vorgeschlagen, auch die Angestelltentätigkeit erst nach 5 Jahren zu berücksichtigen.¹⁶ Diese Lösung verhindert Schein-Job-Sharings und lässt die Kompetenz zur Bewerberauswahl beim Zulassungsausschuss.

6.8 Interessen der verbleibenden Partner einer Gemeinschaftspraxis (Absatz 6)

Scheidet der Abgeber aus einer Gemeinschaftspraxis aus, so können die verbleibenden PP / KJP die Praxis nur dann sinnvoll weiterführen, wenn sie mit dem Erwerber einen Gesellschaftsvertrag schließen. Das bewirkt gegenseitige finanzielle Einstandspflichten und setzt entsprechend Vertrauenswürdigkeit voraus. Daher sind die Interessen der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte von Gesetzes wegen zu berücksichtigen. So darf der Zulassungsausschuss keinen Bewerber auswählen, den die übrigen Praxispartner aus nachvoll-

¹² LSG BW, 20. 7. 2006, L 5 KA 3384/06 ER-B, zitiert nach juris, Rn. 55

¹³ Flint in Hauck/ Noftz, § 103, Rn. 53.

¹⁴ Becker/ Kingreen, Kommentar zum SGB V, § 101, Rn. 8.

¹⁵ so Becker/ Kingreen, Kommentar zum SGB V, § 103, Rn. 13; Hess, KK, § 103, Rn. 25; Junge, Recht auf Teilnahme, S. 143.

¹⁶ Pawlita, juris-PK-SGB V, § 103, Rn. 68.

ziehbaren Gründen ablehnen.¹⁷ Auch dieses Kriterium wird in der Praxis des Zulassungsausschusses vorrangig berücksichtigt, so dass de facto die Benennung des Nachfolgers den verbleibenden (nicht den ausscheidenden) Partnern der Berufsausübungsgemeinschaft überlassen wird.

6.9 Wirtschaftliches Interesse des Praxisveräußerers

6.9.1 Begrenzung auf den Verkehrswert

In diesem Absatz werden die rechtlichen Grundlagen des Kaufpreises erläutert. Die Ermittlung der Höhe des Verkehrswertes wird dann unter Punkt 6.9.3 und 6.9.4 dargestellt. Die wirtschaftlichen Interessen des Praxisabgebers werden nur insoweit geschützt, als dass das Gesetz den Verkehrswert als Kaufpreis der Praxis garantiert (wenn zumindest ein geeigneter Bewerber vorhanden ist, § 103 Abs. 4 Satz 6 SGB V). Berücksichtigt werden also nur Bewerber, die mindestens die Zahlung des Verkehrswertes versprechen können; ein darüber hinausgehender Kaufpreis soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Bewerberauswahl keine Berücksichtigung finden.¹⁸ Das LSG Baden Württemberg¹⁹ führt dazu aus:

Aus dem Gesetzestext ergibt sich somit, dass Satz 6 sich an die Zulassungsgremien richtet und von ihnen zu beachten ist; zugleich gibt er dem ausscheidenden Vertragsarzt bzw. seinen Erben das Recht auf einen Kaufpreis **bis maximal zur Höhe des Verkehrswertes**²⁰ der Praxis. Dies bedeutet umgekehrt, dass das Gesetz dem ausscheidenden Vertragsarzt hinsichtlich eines Kaufpreises, der die Höhe des Verkehrswertes der Praxis übersteigt, keine von den Zulassungsgremien zu berücksichtigende Rechtsposition einräumt.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Begrenzung auf den Verkehrswert ist, auszuschließen, dass sich durch erhöhte Nachfrage nach Kassenpraxen und der mit der Praxisübernahme verbundenen Kassenzulassung der Kaufpreis für die Praxis ungerechtfertigt erhöht.²¹ Ein ruinöser Bieterwettbewerb der zulassungswilligen Ärzte, PP und KJP soll durch die gesetzliche Begrenzung auf den Verkehrswert vermieden werden.²²

6.9.2 Zustandekommen eines zivilrechtlichen Kaufvertrages

Das Gesetz knüpft die Bewerberauswahl nicht an das Zustandekommen eines Kaufvertrages zwischen Abgeber und Bewerber.²³ Es ist nicht zulässig, die Zulassungsentscheidung davon abhängig zu machen, dass ein Praxiskaufvertrag zustande kommt. Voraussetzung der Zulassung ist lediglich der Fortführungswille und die Bereitschaft des Bewerbers, einen Kaufvertrag in Höhe des Verkehrswertes der Praxis zu schließen.²⁴ Lehnt dann der Veräußerer einen Vertragsschluss mit dem vom Zulassungsausschuss beschlossenen Nachfolger ab, so kommt die Praxisnachfolge nicht zustande. Das Auswahlverfahren kann nicht wiederholt werden, wenn der Praxisabgeber das Verfahren aus Gründen scheitern lässt, die gesetzlich nicht geschützt sind.²⁵ Was das für die Fortführung der konkreten Praxis bedeutet, hängt vom Einzelfall ab.

¹⁷ LSG NRW 30.11.2004, Az.: L 10 KA 29/05.

¹⁸ siehe BT-Drs. 12 /3608 (zu Nr. 54 c und d).

¹⁹ LSG BaWü (22.11.2007, L 5 KA 4107/07 ER-B), Rn. 35.

²⁰ Anm.: Hervorhebung in Fettschrift durch die Autorin

²¹ Pawlita, jurisPK-SGB V, § 103, Rn. 35.

²² Becker/ Kingreen, Kommentar zum SGB V, § 103, Rn. 14.

²³ Pawlita, jurisPK-SGB V, § 103, Rn. 74.

²⁴ BSG in einem obiter dictum, BSG Urteil vom 29.09.1999, Az.: B 6 KA 1/99. Soweit das SG Marburg (Urteil vom 21.03.2007, Az.: S 12 KA 75/07) dem Zulassungsausschuss gestattete, den Vertragsschluss bei gleichgeeigneten Bewerbern zu berücksichtigen, so ist dieses Urteil durch das LSG BaWü (22.11.2007, L 5 KA 4107/07 ER-B) eingeschränkt worden. Die Einigung ist nur berücksichtigungsfähig, wenn der Kaufpreis den Verkehrswert nicht überschreitet.

²⁵ Pawlita, jurisPK-SGB V, § 103, Rn. 75.

6.9.3 Bestimmung der Höhe des Verkehrswertes

Der Zulassungsausschuss als Behörde ist an bestimmte Vorschriften gebunden. Für ihn gilt das Verwaltungsverfahrenrecht des SGB X. Darin ist die sogenannte Untersuchungsmaxime in § 20 Abs. 2 SGB X festgeschrieben, nach der die Behörde von Amts wegen ermitteln muss. Dieser Untersuchungsgrundsatz verpflichtet den Zulassungsausschuss den gesamten für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt eigenständig zu untersuchen.²⁶

Besteht bereits während des Zulassungsverfahrens Streit über die Höhe des Verkehrswertes, so hat der Zulassungsausschuss diesen vom Amts wegen- also eigenständig- zu ermitteln. Dazu kann der Zulassungsausschuss beispielsweise ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben und den ermittelten Verkehrswert in der Zulassungsentscheidung festsetzen.²⁷

Der Berufungsausschuss kann ein Gutachten zur Höhe des Verkehrswertes einer fortzuführenden Praxis selbst dann einholen, wenn sich der Praxisabgeber mit allen Bewerbern auf einen Kaufpreis bereits geeinigt hat.²⁸

Zur Bestimmung der Höhe des Verkehrswertes existieren verschiedene Berechnungsmethoden. Das Gesetz schreibt keine dieser Methoden vor. **Die einfache Methode: Verkehrswert = der auf dem Markt erzielbare Kaufpreis, ist für die Ermittlung des Verkehrswertes einer PT-Praxis jedenfalls ungeeignet.** Der momentan erzielbare Kaufpreis liegt aufgrund der Zulassungsbeschränkung weit über dem Verkehrswert. Dieser „Verknappungszuschlag“, der sich aus der mit der staatlichen Zulassungsbeschränkung verbundenen Ressourcenknappheit und der daraus resultierenden Teuerung ergibt, ist jedoch nicht eigentumsfähig. Er unterliegt nicht dem Grundrechtsschutz aus Art. 14 GG. Es müssen daher andere Berechnungsmethoden herangezogen werden.

6.9.4 Berechnung des Verkehrswertes

Es existieren **verschiedene Modelle** auf dem Markt. **Rechtlich verbindlich ist keines** davon. Da der Grundgedanke der meisten Modelle der erzielbare Verkaufspreis ist, sind sie zur Ermittlung des „wahren“ Wertes in einem künstlich beschränkten Markt ungeeignet. Eine zweite Gruppe von Bewertungsmodellen basiert auf Gewinn/ Ertragsermittlung bzw. deren Prognosen. Auch diese Modelle können nicht 1:1 übernommen werden, da der erzielbare Gewinn wiederum nicht überwiegend vom PP / KJP abhängt, sondern wegen der Zeitgebundenheit der Leistung von den gesetzlichen Honoraren (GOP / GOÄ, EBM, etc.). Die Veröffentlichungen, auf die hier verwiesen wird, können daher nur mit Einschränkungen empfohlen werden. Um den Wert rechtlich korrekt zu ermitteln bedarf es daher neuer Bewertungsmodelle. Diese müssten den „Startvorteil“ ermitteln, den ein Praxiserwerb gegenüber einer (Neu-)Praxisgründung hätte, und zwar auf einem hypothetisch zulassungsfreien Markt. Es geht dabei um den Fortführungswert für den PP/ KJP als eine natürliche Person, also nicht für ein MVZ o.ä.

Folgende Positionen sind aus Sicht der Kammer zur Bestimmung des Praxiswertes heranzuziehen:

- materielle Güter (Einrichtungsgegenstände, abgegrenzte, separate Praxisräume)
- ggf. immaterielle Güter wie Infrastruktur (Einführung, Vernetzung im Kiez, Zuweisungsstrukturen, Kooperationen)
- Patientenstamm

²⁶ Die sachliche Rechtfertigung erfährt der Untersuchungsgrundsatz darin, dass das öffentliche Interesse an der Feststellung des wahren Sachverhalts Vorrang vor den Privatinteressen der Beteiligten haben soll (vgl. Begründung zu § 17 EVwVfG 1970). LSG BaWü (22.11.2007, L 5 KA 4107/07 ER-B), Rn. 37.

²⁷ Pawlita, jurisPK-SGB V, § 103, Rn. 76.

²⁸ LSG BaWü (22.11.2007, L 5 KA 4107/07 ER-B), Rn. 37.

Beispiele für Bewertungsmodelle

Niedersachsen (siehe Quelle: Rüping, Uta / Mittelstaedt, Ekkehard: Abgabe, Kauf und Bewertung einer psychotherapeutischen Praxis. Heidelberg: Psychotherapeutenverlag 2008.) / Der Verlag bietet fertige Excel-Tabellen auf seiner Homepage an, diese können zur individuellen Nutzung geladen und gespeichert werden. Das Copyright ist zu beachten! Link: http://www.huethig-jehle-rehm.de/hjr/detail/isbn/978-3-938909-23/order_nr/93890923/reiter/Produktservice#kasten

Bewertungsmodell Hamburg

Informationen hierzu sind auf der Homepage der Hamburger Kammer zu finden: <http://www.ptk-hamburg.de>. Derzeit wird das Modell aktualisiert.

6.9.5 Sittenwidrig überhöhter Praxiswert

In § 24 Absatz 5 der Berufsordnung ist festgelegt, dass der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden darf. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 17 der Berufsordnung zu lesen, der zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Berufskollegen verpflichtet. Sittenwidrigkeit liegt nach einer groben Faustformel z.B. dann vor, wenn der Preis mehr als das Doppelte des Wertes beträgt. Die Kammer weist darauf hin, dass Verstöße gegen die Berufsordnung berufsrechtliche Verfahren nach dem Berliner Kammergesetz zur Konsequenz haben können. Erwerber einer Praxis sollten die Höhe des Preises genau prüfen und Preisforderungen oberhalb des Verkehrswertes nicht akzeptieren. Die Möglichkeit der Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen (vgl. § 87 Abs. 7 SGB V) in naher Zukunft ist zu bedenken. Die eigene Nachfolgesuche und der Weiterverkauf der Praxis durch den Erwerber würde dann auf Schwierigkeiten stoßen.

7 Quellen

Hinweis: Die Literaturangaben sollen Anregungen für die weitergehende Beschäftigung mit dem Thema liefern, spiegeln jedoch inhaltlich nicht unbedingt die Kammerposition. Insbesondere die Beiträge der Autorin Rüping weisen aus Sicht der Kammer eine Parteilichkeit zugunsten des Verkäufers auf. Zu Unrecht verweist sie auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit, der im hier anzuwendenden öffentlichen Recht nicht gilt.

Angermann-Küster, Christiane: Einstieg in den Ausstieg – Zulassungsentziehungen vermeiden und psychotherapeutische Versorgung langfristig sichern. In: Psychotherapeutenjournal, Heft 2/2008, Hrsg. Bundespsychotherapeutenkammer u. a.. Heidelberg: Psychotherapeutenverlag 2008, S. 162 ff.

Bühning, Petra: Praxisverkäufe. Klare Positionierung nötig. In: Deutsches Ärzteblatt. PP. Heft 9, September 2008, Hrsg. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag GmbH 2008, S. 385.

Rüping, Uta / Mittelstaedt, Ekkehard: Abgabe, Kauf und Bewertung einer psychotherapeutischen Praxis. Heidelberg: Psychotherapeutenverlag 2008.
(in der Kammer einsehbar)

Rüping, Uta / Soffner, Kristina: Die Abgabe einer vertragspsychotherapeutischen Praxis an den geeigneten Nachfolger – Gestaltungsalternativen. In: Psychotherapeutenjournal, Heft 1/2008, Hrsg. Bundespsychotherapeutenkammer u. a.. Heidelberg: Psychotherapeutenverlag 2008, S. 12 ff.

Rüping, Uta / Soffner, Kristina: Nachbesetzung von Vertragspsychotherapeutensitzen.

Chancengleichheit muss gewährt bleiben. In: Deutsches Ärzteblatt. PP. Heft 4, April 2008, Hrsg. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag GmbH 2008, S. 160 ff.

Rüping, Uta / Soffner, Kristina: Das Nachbesetzungsverfahren aus der Perspektive des Bewerbers und potentiellen Praxiskäufers. In: Psychotherapeutenjournal, Heft 1/2009, Hrsg. Bundespsychotherapeutenkammer u. a.. Heidelberg: Psychotherapeutenverlag 2008, S. 33 ff.

Struck, K.: Streit um Praxisverkäufe: Was ist ein angemessener Preis für eine KV-Praxis? In: In: Psychotherapeutenjournal, Heft 2/2008, Hrsg. Bundespsychotherapeutenkammer u. a.. Heidelberg: Psychotherapeutenverlag 2008, S. 164 f

Gesetzeswortlaut (Auszug)

§ 103 SGB V Zulassungsbeschränkungen

... (4) 1Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. 2Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung der Zulassung. 3Dem Zulassungsausschuß sowie dem Vertragsarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. 4Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuß den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. **5Bei der Auswahl der Bewerber sind die berufliche Eignung, das Approbationsalter und die Dauer der ärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen, ferner, ob der Bewerber der Ehegatte, ein Kind, ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde.** 6Ab dem 1. Januar 2006 sind für ausgeschriebene Hausarztsitze vorrangig Allgemeinärzte zu berücksichtigen. **7Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt.**

...

(5) 1Die Kassenärztlichen Vereinigungen (Registerstelle) führen für jeden Planungsbereich eine Warteliste. 2In die Warteliste werden auf Antrag die Ärzte, die sich um einen Vertragsarztsitz bewerben und in das Arztregister eingetragen sind, aufgenommen. **3Bei der Auswahl der Bewerber für die Übernahme einer Vertragsarztpraxis nach Absatz 4 ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste zu berücksichtigen.**

(6) 1Endet die Zulassung eines Vertragsarztes, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. 2Die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen.

§ 101 SGB V Überversorgung

(1) 1Der Gemeinsame Bundesausschuß beschließt in Richtlinien Bestimmungen über

...

4.

Ausnahmeregelungen für die Zulassung eines Arztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sofern der Arzt die vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam mit einem dort bereits tätigen Vertragsarzt desselben Fachgebiets oder, sofern die Weiterbildungsordnungen Facharztbezeichnungen vorsehen, derselben Facharztbezeichnung ausüben will und sich die Partner der Berufsausübungsgemeinschaft gegenüber dem Zulassungsausschuß zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, dies gilt für die Anstellung eines Arztes in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 Satz 1 und in einem medizinischen Versorgungszentrum entsprechend; bei der Ermittlung des Versorgungsgrades ist der Arzt nicht mitzurechnen,

5.

Regelungen für die Anstellung von Ärzten bei einem Vertragsarzt desselben Fachgebiets oder, sofern die Weiterbildungsordnungen Facharztbezeichnungen vorsehen, mit derselben Facharztbezeichnung in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sofern sich der Vertragsarzt gegenüber dem Zulassungsausschuß zu einer Leistungsbegrenzung verpflichtet, die den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich überschreitet, und Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung, soweit und solange dies zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist; bei der Ermittlung des Ver-

sorgungsgrades sind die angestellten Ärzte nicht mitzurechnen.

... **(3) 1Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 erhält der Arzt eine auf die Dauer der gemeinsamen vertragsärztlichen Tätigkeit beschränkte Zulassung.** 2Die Beschränkung und die Leistungsbegrenzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 enden bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 3, spätestens jedoch nach zehnjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit. 3Endet die Beschränkung, wird der Arzt bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet. **4Im Falle der Praxisfortführung nach § 103 Abs. 4 ist bei der Auswahl der Bewerber die gemeinschaftliche Praxisausübung des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Arztes erst nach mindestens fünfjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.** 5Für die Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 Satz 1 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

...

Urteile

Eine Auswahl (nicht vollständig, nicht repräsentativ) findet sich unter folgendem Link:

http://www.huethig-jehle-rehm.de/hjr/detail/isbn/978-3-938909-23/order_nr/93890923/reiter/Produktservice#kasten